## Frage 6: Ist es gestattet, dass der an einem anderen Ort ansässige Entsorger für seine selbständig handelnde Niederlassung Begleitscheine signiert?

Grundsätzlich nein.

Ein am Entsorgungsvorgang Beteiligter kann im Regelfall die Erfüllung der Nachweispflichten nicht auf jemanden übertragen, der zum Zeitpunkt der Entstehung, der Beförderung oder der Entsorgung keinen engen räumlichen Bezug zu dem nachweispflichtigen Abfall hat (siehe Randnr. 126 u. 128 der Vollzugshilfe M 27).

Mit der Unterschrift oder qualifizierten elektronischen Signatur des Entsorgers wird die Annahme mit der im Begleitschein bezeichneten Abfälle (Art, Menge und Zeitpunkt) zur Realisierung der im Entsorgungsnachweis beschriebenen Entsorgung versichert. Das ist nur möglich, wenn sich der Entsorger zuvor von der Richtigkeit der Angaben vor Ort überzeugt hat. Dazu gehört auch die Prüfung der Identität und der Mengen der angelieferten Abfälle.

Gemäß § 3 Abs. 4 NachwV kann ein Abfallerzeuger einen Vertreter mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen (siehe M 27 Randnr. 127 ff.)

Eine Vertretung für andere Teile des Nachweises z.B. Begleit- und Übernahmescheine ist in der NachwV nicht vorgesehen und grundsätzlich nicht möglich (siehe M 27 Randnr. 126). Das Bevollmächtigungsverbot wird nur in besonderen Fallkonstellationen durchbrochen (siehe z.B. M 27 Randnr. 127). Dabei muss der Bevollmächtigte in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden sein (z.B. ein Ingenieurbüro auf einer Baustelle, das für die Baufirma Begleitscheine unterzeichnet).

Im Falle der Signatur des Begleitscheins hat der Unterzeichnende als Entsorger für die Richtigkeit der für ihn einschlägigen Begleitscheinangaben die rechtliche Verantwortung. Diese Verantwortung kann nicht auf Personen übertragen werden, die im Unternehmen nicht mit der Prüfung betraut sind. Bei einer abfallrechtlich selbständig handelnden Niederlassung hat der Niederlassungsleiter oder der mit der Prüfung betraute Vertreter der Niederlassung zu unterzeichnen bzw elektronisch qualifiziert zu signieren. Dies kann auch ein Mitarbeiter der Niederlassung sein, bei dem die Teilergebnisse der Prüfungen (Waage / Menge, Labor / Identitätsprüfung, Büro / Übereinstimmung mit ESN) zusammenlaufen und dem die abschließende Prüfung obliegt.